

**Hinweise / Erläuterungen  
zum elektronischen Abfallnachweisverfahren  
- e A N V -**

Übersicht

Elektronische Nachweisführung.....	2
Registrierung bei der ZKS .....	2
Prüfziffer .....	2
Registerführung .....	2 - 3
Sammelentsorgung .....	3
Voraussetzungen für das elektronische Nachweisverfahren.....	3
Software .....	3 - 4
Infos und Ansprechpartner .....	4

## Elektronische Nachweisführung

Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind von allen Beteiligten (Privatleute ausgenommen) die erforderlichen Nachweise elektronisch zu führen und mittels Signaturkarte zu signieren. Die Nichtbeteiligung am elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 4 NachwV und kann mit einem Bußgeld belegt werden. Lediglich Übernahme-scheine dürfen noch in Papierform verwendet werden (s. a. Sammelentsorgung).

## Registrierung bei der ZKS

Die zu übermittelnden elektronischen Formulare sind bundeseinheitlich definiert (Datenschnittstelle). Für den Datenaustausch im elektronischen Nachweisverfahren ist eine Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS-Abfall) zur Abwicklung des Datenverkehrs eingerichtet worden ([www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de)).

Alle Beteiligte müssen sich vorab bei der ZKS-Abfall registrieren lassen, um dort ein Postfach zu erhalten. Hierzu wird eine Signaturkarte benötigt. Die Registrierung kann auch von Abfalldienstleistungsfirmen, Entsorgern etc. durchgeführt werden, welche eine solche Signaturkarte besitzen.

## Prüfziffer

Zur Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren muss die jeweils passende Prüfziffer zur behördlichen Nummer, Nachweis-, Freistellungs-, Begleitschein- und Übernahmescheinnummer mit angegeben werden. Diese kann man sich auf der Internetseite [www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de) unter dem Menüpunkt "Service" selbst berechnen und anzeigen lassen. Mit der Prüfziffer sollen Fehleingaben im elektronischen Verfahren verringert werden.

## Registerführung

Das Register über die Entsorgung nachweispflichtiger Abfälle ist durch alle Beteiligte durch das Einstellen von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen elektronisch zu führen.

Die elektronische Führung von Registern kann – wie die elektronische Nachweisführung – über kommerzielle Portallösungen, z. B. von Entsorgern, erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass zwar die Führung von Teilregistern zu einzelnen Entsorgungsnachweisen durch verschiedene Anbieter grundsätzlich ebenso zulässig ist wie ein Wechsel von einer Software auf eine andere. Die Verantwortung für die Aufbewahrung und Vorlage des Registers als Gesamtregister verbleibt allerdings beim Registerpflichtigen.

### Sammelentsorgung

Werden insgesamt weniger als 20 Tonnen gefährlicher Abfälle pro Jahr über Übernahmescheine entsorgt, genügt für den Erzeuger zur Registerführung das Abheften der Papierbelege. Auf freiwilliger Basis kann aber auch mit den elektronischen Dateien des Einsammlers ein elektronisches Register geführt werden. Allerdings muss dann auch signiert werden.

### Voraussetzungen für das elektronische Nachweisverfahren

**Für die elektronische Nachweisführung ist folgende Ausstattung erforderlich:**

- handelsüblicher PC mit Internetanschluss
- Signaturkarte für qualifizierte digitale Signatur
- zertifiziertes Kartenlesegerät der Sicherheitsklasse 2
- Software (siehe nächsten Punkt)

### Software

#### **1. Länder-eANV**

Das **kostenlose** Länder-eANV – erreichbar unter [www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de) - richtet sich in erster Linie an Firmen mit relativ kleinem Begleitscheinaufkommen (ca. 50 Stück / Jahr). Die Nachweispflichtigen können sich bei der ZKS-Abfall registrieren und das Länder-eANV nachfolgend nutzen. Achtung: Die Nutzung des Länder-eANV beinhaltet **keine** Registerführung!

## 2. Portallösung beim „eigenen“ Entsorger

Größere Entsorger und Beförderer haben sich in ihre vorhandene Software alle erforderlichen Nachrichtentypen integrieren lassen. Zum Teil sind diese Lösungen als Portallösungen aufgebaut, die eine Einbeziehung der Erzeuger und Beförderer erlauben.

## 3. Kommerzielles System

Eine zusätzliche Alternative sind kommerzielle Abfallmanagementsysteme, die die Anforderungen der Abfallnachweisverordnung erfüllen. Diese Lösungen bieten u. a. eine Komplettlösung einschließlich Registerführung und Registrierung bei der ZKS an und sind kostenpflichtig.

### Infos / Ansprechpartner

**Nützliche Hinweise** sind hier zu finden:

[www.gadsys.de](http://www.gadsys.de),

[www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de)

[www.bmu.de](http://www.bmu.de)

**Fragen zur ZKS und zur Registrierung im „Länder-eANV“** beantwortet der Service-Help-Desk unter Telefon: 09 00 10 42 01 0, 99 ct / Minute aus dem deutschen Festnetz, sekundengenau, abweichende Kosten beim Mobilfunk.

Außerdem kann Ihnen **die Zentrale Stelle NRW** bei der Bezirksregierung in Düsseldorf weiterhelfen. Die Telefonzentrale erreichen Sie unter folgender Nummer: 02 11 47 5-0, welche auch über [zentralestelle.abfall@brd.nrw.de](mailto:zentralestelle.abfall@brd.nrw.de) zu erreichen ist. Die Aufgabe der Zentralen Stelle ist die Überwachung der Abfallstoffströme und die Koordination des Abfallnachweisverfahrens in NRW.

Beim **Rheinisch-Bergischen Kreis** stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung:

Matthias Warda (0 22 02 13-25 16), E-Mail: [matthias.warda@rbk-online.de](mailto:matthias.warda@rbk-online.de)

Elke Halbach (0 22 02 13-24 01), E-Mail: [elke.halbach@rbk-online.de](mailto:elke.halbach@rbk-online.de)